

# **Ausschlussordnung 2013**

## **§1**

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es oder seine Angehörigen, Gäste oder Beauftragten grob oder wiederholt gegen das Bundeskleingartengesetz, die Vereinssatzung, die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag verstoßen.

2. Ein solcher Verstoß liegt beispielsweise vor, wenn:

a) der Mitgliedsbeitrag oder durch die Vereinsorgane beschlossene Umlagen trotz Fälligkeit nach 3 Monaten und trotz schriftlicher Mahnung nach 2 Monaten nicht bezahlt sind,

b) die Pacht trotz Fälligkeit nach 3 Monaten und trotz schriftlicher Mahnung nach 2 Monaten nicht entrichtet ist,

c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Frist seinen Kleingarten nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet,

d) der Garten oder Teile des Gartens ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet werden oder einem Dritten zur Nutzung überlassen werden,

e) trotz schriftlicher Mahnung Beschlüsse des Vereins über die Bepflanzung und Bearbeitung nicht befolgt werden,

f) trotz schriftlicher Mahnung die erforderliche Schädlingsbekämpfung nicht durchgeführt wird,

g) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung weder an der Gemeinschaftsarbeit teilnimmt noch den Ersatzbetrag entrichtet,

h) ohne schriftliche Genehmigung des Vorstands Gartenlaube, Freisitz, Gerätehaus oder andere Gebäude errichtet werden,

i) das Mitglied durch Äußerungen oder Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Verein schädigt,

j) das Mitglied durch Äußerungen oder Verhalten die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder stört,

k) das Mitglied im Verein gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

## **§2**

Das Ausschlussverfahren wird von dem Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach §10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

## **§3**

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, indem sie dem Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und prüft die weiteren notwendigen Feststellungen.

## **§4**

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.

2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

## **§5**

1. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

3. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem in dieser Einspruchssitzung den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen endgültigen Entscheid der Organisation der ordentliche Rechtsweg offen steht, muss in dem Entscheid enthalten sein.

## **§6**

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle und im Vorstand des Kreisverbandes in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden.

2. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

## **§7**

1. Gibt es keine beschlussfähige Schiedsstelle oder wird der Antrag auf Ausschluss von der Vereinsschiedsstelle nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, so entscheidet der erweiterte Vorstand über den Ausschluss in einer Sitzung, zu der das auszuschließende Mitglied schriftlich, mit Zugangs- oder Empfangsbestätigung, einzuladen ist.

Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied dabei mitzuteilen.

2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; die schriftliche Stellungnahme muss bis zur Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.

3. Der erweiterte Vorstand beschließt den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Beschluss, die Begründung und die Belehrung, dass gegen diesen Beschluss der ordentliche Rechtsweg offen steht, sind dem Mitglied schriftlich, mit Zugangs- oder Empfangsbestätigung, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

## **§8**

Der Ausschluss ist wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsweg erschöpft ist oder ein Einspruch in der vorgegebenen Frist nicht eingelegt wurde.

## **§9**

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.